

Aktenzeichen: 5 AS 15/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 22. Oktober 1985

- 5 AS 15/85 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 25. September 1985

Heilbronn

- 4 Ca 421/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Überweisungsbeschluß

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 15/85

4 Ca 421/85 ArbG Heilbronn

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. Oktober
1985 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird
das Arbeitsgericht Heilbronn bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger nach Vollendung seines 65. Lebensjahres oder bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit einen monatlichen Versorgungsbeitrag zu zahlen.

Der Kläger hat eine entsprechende Feststellung mit der am 27. April 1985 bei dem Arbeitsgericht Kaiserslautern eingegangenen Klage begehrt. Dort hatte die Beklagte nach dem Vortrag des Klägers zur Zeit des Eingehens der behaupteten Verbindlichkeit ihren Sitz. Die Beklagte rügte mit Schriftsatz vom 17. Mai 1985 die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Kaiserslautern und regte an, den Rechtsstreit an das nach ihrer Ansicht in erster Linie örtlich zuständige Arbeitsgericht Heilbronn zu verweisen. Daraufhin kündigte der Kläger mit Schriftsatz vom 21. Juni 1985 an, er werde im nächsten Termin hilfsweise einen Verweisungsantrag stellen, falls das Arbeitsgericht Kaiserslautern seine Zuständigkeit verneinen sollte. Im folgenden Termin erschien für die Beklagte niemand. Ausweislich des Protokolls wurden keine Anträge gestellt. Am Ende der Sitzung wurde sodann der folgende Beschluß verkündet:

Der Rechtsstreit wird auf den Hilfsantrag des Klägers an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Stuttgart verwiesen.

Auf Gegenvorstellungen des Arbeitsgerichts Stuttgart, ein Antrag auf Verweisung dorthin sei nicht gestellt worden und in seinem Bezirk sei auch kein Erfüllungsort, berichtigte das Ar-



beitsgericht Kaiserslautern den Verweisungsbeschluß mit Beschluß vom 26. Juli 1985 gemäß § 319 ZPO wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahin, daß der Rechtsstreit an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Heilbronn verwiesen werde.

Das Arbeitsgericht Heilbronn hat die Übernahme des Rechtsstreits mit Beschluß vom 25. September 1985 abgelehnt und die Akten gemäß § 36 Nr. 6 ZPO dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Als örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Heilbronn zu bestimmen.

1. Das Gesuch um die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BAG 42, 62, 63 = AP Nr. 31 zu § 36 ZPO m. w. N.).

2. Der mit Beschluß vom 26. Juli 1985 berichtigte Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Kaiserslautern vom 11. Juli 1985 bindet das Arbeitsgericht Heilbronn, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 46 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe m. w. N.; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so



kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Allein eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe m. w. N.; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

3. Der Beschluß des Arbeitsgerichts Kaiserslautern ist nicht wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs offensichtlich gesetzwidrig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind zwar Verweisungsbeschlüsse, die unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen sind, grundsätzlich unbeachtlich (BAG 36, 89, 94 = AP Nr. 1 zu § 281 ZPO 1977; BAG Beschluß vom 21. November 1978 - 5 AR 316/78 - AP Nr. 24 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; BGH Beschluß vom 15. März 1978 - IV ARZ 17/78 - AP Nr. 23 zu § 36 ZPO, zu 2 der Gründe, jeweils m. w. N.). Hier ist jedoch den Parteien ausreichend Gelegenheit gegeben worden, sich zur Frage der örtlichen Zuständigkeit und der Verweisung ohne mündliche Verhandlung entsprechend § 53 Abs. 1 ArbGG zu äußern. Beide Parteien haben hierzu schriftsätzlich Stellung genommen.

4. Ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Kaiserslautern nicht offensichtlich gesetzwidrig, bindet er das Arbeitsgericht Heilbronn. Dabei kann dahinstehen, ob das Arbeitsgericht Kaiserslautern mit Recht die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Heilbronn angenommen hat. Ein möglicher Rechtsfehler macht den Verweisungsbeschluß noch nicht zu einem offensichtlich



gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten könnte. Im Interesse, der rechtsuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)